

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 3/64

URTEIL

Verkündet am

30. November 1965
Becker, Justiz
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauern Hans K [REDACTED] in A [REDACTED], Kreis R [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Viehkaufmann Reinhold H [REDACTED], L [REDACTED] bei L [REDACTED], Kreis
N [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. November
1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels
und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer
und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats der Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 22. Oktober
1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Oktober 1961 gegen 5 Uhr früh fuhr der Kläger
mit seinem Mercedes-Lieferwagen (1,8 t) auf der Bundes-
straße 205 von Rendsburg in Richtung Neumünster. Es war
noch dunkel und neblig, die Sichtweite betrug etwa 100 m.
Der Kläger hatte Abblendlicht eingeschaltet und fuhr mit
einer Geschwindigkeit von 40 bis 60 km/h. In der Gemarkung
Alten Kattbek in Höhe des Kilometersteins 26,9 sprang plötz-
lich von rechts ein Pferd des Beklagten auf die Fahrbahn. Das
Tier hatte in dem Weidegarten des Beklagten geweidet, der zu
dessen an der Bundesstraße 205 liegenden Bauernhof gehört und
an das Wohnhaus angrenzt. Die mit Kleinpflaster belegte und
8,50 m breite Fahrbahn verläuft hier fast gerade. Sie war in
folge des herrschenden Nebels etwas feucht. Der Kläger konnte sich

Fahrzeug nicht mehr bremsen und, obwohl er nach links auszuweichen versuchte, einen Zusammenstoß nicht vermeiden. Bei dem Aufprall des Pferdes auf den Wagen wurde dessen Vorderseite eingedrückt und die Windschutzscheibe zertrümmert. An dem Wagen entstand Totalschaden. Die neben dem Kläger sitzende Ehefrau K. erlitt schwere Verletzungen. Das Pferd lief noch auf die andere Straßenseite und verendete dort.

Der Kläger hat mit der Klage 7 200 DM nebst Zinsen als Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Sachschadens und Verdienstausfalls verlangt. Er hat geltend gemacht, der Beklagte habe das Pferd nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verwahrt. Das Tor des Weidegartens, durch das das Tier entwichen sei, sei nicht ausreichend gesichert gewesen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, er habe das Tier ordnungsgemäß verwahrt. Am Abend vor dem Unfall habe er es in den Weidegarten gebracht und das Tor wie üblich mit einer Drahtschlinge verschlossen, die er über den Torpfosten und einen an der Hauswand befindlichen Pfahl gelegt habe. Das Tor sei durch die fest angelegte Drahtschlinge derart gesichert gewesen, daß das Pferd es nicht habe öffnen können. Es müsse von einem Unbefugten geöffnet worden sein. Hierfür könne er aber nicht haftbar gemacht werden. Der Kläger sei bei einer Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h im Hinblick auf die nasse Fahrbahn und die Sichtbehinderung durch Nebel nicht in der Lage gewesen, seinen Verpflichtungen im Verkehr zu genügen. Bei geringerer Fahrgeschwindigkeit habe er den Unfall vermeiden können, zumindest wären die Unfallfolgen geringer gewesen.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Geschwindigkeit sei den Umständen nach nicht überhöht gewesen, jedenfalls für den Unfall nicht ursächlich geworden, weil ihm das Pferd plötzlich unmittelbar vor den Wagen gesprungen sei; der Unfall stelle für ihn ein unabwendbares Ereignis dar.

Das Landgericht hat die Ersatzpflicht des Beklagten in vollem Umfang bejaht. Es hat den Unfallschaden des Klägers auf 6 700 DM geschätzt und ihm diesen Betrag nebst 4 % Prozeßzinsen zugesprochen.

Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweiserungsantrag. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den dem Beklagten nach § 833 Satz 2 BGB offenstehenden Entlastungsbeweis, daß er das Pferd mit der erforderlichen Sorgfalt verwahrt habe, nicht für erbracht. Er läßt die Frage offen, ob im Hinblick auf die Lage des Weidegartens unmittelbar an einer Bundesstraße der Verschluß des Tores mittels einer Drahtschlinge, die über den Torpfosten und einen an der Hauswand befindlichen Pfahl gelegt war, als ausreichende Sicherung gegen ein Entweichen des Pferdes angesehen werden kann. Weil nach dem unbestrittenen Vorbringen des Klägers die Drahtschlinge unmittelbar nach dem Unfall trotz eifrigen Suchens nicht aufgefunden werden konnte, hält das Berufungsgericht die Möglichkeit nicht für ausgeräumt, daß es der Beklagte am Abend vor dem Unfall versehentlich unterlassen hat, das Tor

überhaupt mit der Drahtschlinge zu sichern. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts läßt sich, da die Schlinge nicht mehr vorhanden und ihr Zustand daher nicht mehr feststellbar ist, auch nicht ausschließen, daß sie sich nicht in einem einwandfreien Zustand befand oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt an dem Tor befestigt worden war, so daß sie schon durch einen Druck oder Stoß des Pferdes gegen das Tor abspringen oder sich öffnen konnte.

Diese Würdigung wird von der Revision mit Verfahrensrügen angegriffen, die jedoch keinen Erfolg haben können. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe es nicht allein darauf abstellen dürfen, daß die Drahtschlinge nach dem Unfall nicht mehr gefunden werden konnte; es habe auch die Aussagen des Beklagten beim Ortstermin über die Beschaffenheit der Drahtschlinge sowie die Bekundungen mehrerer Zeugen berücksichtigen müssen, aus denen hervorgehe, daß das Tor sonst immer in der vom Beklagten angegebenen Weise verschlossen worden sei.

Die Rüge greift nicht durch. Hatte der Beklagte das Tor sonst auch immer durch eine Drahtschlinge in der von ihm angegebenen Weise gesichert, so wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er dies am Abend vor dem Unfall versichtlich unterlassen oder beim Anlegen der Schlinge nicht die gleiche Sorgfalt wie sonst angewandt hat. Angesichts der beträchtlichen Gefahren, die ein frei umherlaufendes Pferd - zumal bei Dunkelheit - für den Verkehr auf einer Bundesstraße bedeutet, sind an den Entlastungsbeweis des Halters strenge Anforderungen zu stellen. Diesen Anforderungen genügt der Nachweis nicht, daß der Beklagte im allgemeinen oder früher die erforderliche Sorgfalt angewandt habe. Unter den gegebenen Umständen ist es auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht von einer Vernehmung des Beklagten als Partei nach § 448 ZPO abgesehen hat, zumal es die Möglichkeit nicht für ausgeräumt

hält, daß sich der Beklagte über sein Verhalten am Abend vor dem Unfall irrt und sich eines ihm unterlaufenen Versehens nicht bewußt ist.

Im übrigen ist die vom Berufungsgericht offengelassene Frage, ob die Sicherung des Tores durch eine Drahtschlinge unter den obwaltenden Verhältnissen als ausreichend angesehen werden kann, zu verneinen. Der Beklagte hat selbst vorgetragen, es sei schon öfter vorgekommen, daß Fremde das Tor des Weidegartens benützt hätten, um in sein Wohnhaus zu gelangen. Er hat auch nicht in Abrede gestellt, daß wiederholt Hofnachbarn sowie deren Bedienstete den Weg zu seinem Wohnhaus durch das fragliche Tor und den Weidegarten genommen haben, weil er für sie der kürzere war. Im Hinblick auf die starke Gefährdung des Verkehrs auf der unmittelbar am Weidegarten vorbei führenden Bundesstraße durch ein entlaufenes Pferd und die naheliegende Gefahr, daß eine der vorgenannten Personen das Tor nach der Benutzung nicht wieder ordnungsgemäß verschloß, mußte der Beklagte das Tor nicht nur gegen ein Öffnen durch die im Weidegarten untergebrachten Pferde sichern, sondern die Sicherung auch so einrichten, daß ein Öffnen des Tores durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wurde. Hierzu genügt der Verschluss durch eine Drahtschleife, die man schon durch mehrere leichte Schläge mit der Hand abhoben konnte, nicht (vgl. Senatsurteil vom 9. Juni 1959 - VI ZR 132/58 - VersR 1959, 759). Der Beklagte haftet danach nicht nur nach § 833 BGB, sondern auch nach § 823 BGB wegen Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

II. Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Nach seiner Auffassung war der Unfall für den Kläger sogar ein unabwendbares Ereignis i.S. des § 7 Abs. 2 StVG. Der Kläger, so erwägt es, habe seine Fahrgeschwindigkeit vor dem Unfall mit 40 bis 60 km/h angegeben. Es lasse sich jedoch nicht feststellen, daß er

Sachverständige Dreßlitz zur Frage der Fahrgeschwindigkeit des Klägers gehört worden. Dem Beklagten war dabei Gelegenheit gegeben, dem Sachverständigen entsprechende Fragen vorzulegen. Das Berufungsgericht konnte daher ohne Rechtsverstoß von einer erneuten Vernehmung des Sachverständigen absehen (§§ 398, 402 ZPO). Seine Auffassung, dem Kläger sei eine höhere Fahrgeschwindigkeit als 40 km/h nicht nachzuweisen, ist danach aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob die von der Revision beanstandete Auffassung des Berufungsgerichts richtig ist, eine 40 km/h übersteigende Fahrgeschwindigkeit des Klägers sei für den Unfall nicht ursächlich und stehe daher dem Nachweis der Unabwendbarkeit nicht entgegen, weil auch bei geringerer Fahrgeschwindigkeit der Unfall nicht habe vermieden werden können. Immerhin ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß bei einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als der zwar nicht erweisbaren, aber auch nicht ausgeräumten von 60 km/h und mehr die Unfallfolgen erheblich geringer gewesen wären. Das ist aber für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausschlaggebend; denn die bei Verneinung der Unabwendbarkeit des Unfalls erforderliche Schadensabwägung nach § 17 StVG, die der Senat selbst vornehmen kann, muß zu dem Ergebnis führen, daß der Beklagte den Unfallschaden voll zu ersetzen hat.

Da bei der Schadenabwägung nur erwiesene Tatsachen berücksichtigt werden können, ist von einer Fahrgeschwindigkeit des Klägers von nicht mehr als 40 km/h auszugehen. Die für den Unfall ursächlich gewordene Betriebsgefahr des mit 40 km/h fahrenden Lieferwagens tritt gegenüber der schuldhaften Verletzung der Verkehrspflicht durch den Beklagten und der von ihm zu vertretenden Unfallverursachung durch das Pferd, das bei Dunkelheit plötzlich unmittelbar vor den Wagen des Klägers sprang, derart in den Hintergrund, daß sie bei der Schadensverteilung außer Betracht zu bleiben hat.

Das Berufungsgericht hat daher im Ereignis zu Recht den
Klagten mit der vollen Schadenersatzpflicht belastet.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebock,

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens